

Bundesgesetzblatt

für die Republik Österreich

Jahrgang 1930

Ausgegeben am 21. November 1930

94. Stück

- 317.** Verordnung: Rigorosen- und Promotionsordnung der Hochschule für Welthandel in Wien.
318. Verordnung: Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Welthandel in Wien.
319. Verordnung: Satzungen der Hochschule für Welthandel in Wien.

317. Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht vom 24. Oktober 1930, womit die Rigorosen- und Promotionsordnung der Hochschule für Welthandel in Wien festgesetzt wird.

Auf Grund des § 1, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1930, B. G. Bl. Nr. 234, betreffend die Verleihung des Promotionsrechtes an die Hochschule für Welthandel in Wien und die Einführung des akademischen Grades „Diplomkaufmann“ an dieser Hochschule, wird die Rigorosen- und Promotionsordnung der Hochschule für Welthandel in Wien festgesetzt, wie folgt:

Abschnitt I.

Rigorosenordnung.

§ 1. Zur Erlangung des Doktorates der Handelswissenschaften ist erforderlich:

- das Diplom der Hochschule für Welthandel in Wien; inwieweit dieses durch ein an einer ausländischen Handelshochschule erworbenes Diplom oder einen gleichwertigen Studiennachweis ersetzt werden kann, entscheidet der Bundesminister für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht;
- ein mindestens zweisemestriges Studium der Handelswissenschaften an der Hochschule für Welthandel in Wien nach Erlangung des Diploms, sohin insgesamt acht Semester Hochschulstudium;
- die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation);
- die Ablegung zweier strenger Prüfungen (Rigorosen).

§ 2. (1) In dem für die Erlangung des Doktorates vorgeschriebenen 7. und 8. Semester (§ 1, b) sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

- das Seminar für Volkswirtschaftslehre;
- das Seminar für Betriebswirtschaftslehre,

und zwar:

- Betriebslehre, Warenhandel und Industrie, Bankwesen, Verkehrs- und Versicherungswesen,
- Verkehrslehre;
- das Seminar für Wirtschaftsgeographie;
- wahlweise das Seminar für Rechtswissenschaft oder das Seminar für Technologie.

(2) Der Bewerber hat in diesen Seminaren mündliche Berichte zu erstatten und schriftliche Pflichtübungen vorzulegen, deren Zahl und Auswahl das Professorenkollegium zu bestimmen hat.

(3) Die Absolvierung der Studien im 7. und 8. Semester hat ohne Unterbrechung zu erfolgen. Das Professorenkollegium kann jedoch in berückichtigungswürdigen Fällen einer Unterbrechung zustimmen.

(4) In jedem der beiden Semester ist der Besuch von mindestens zwölf Stunden (Seminare und Vorlesungen) erforderlich.

(5) Vom Erfordernis eines insgesamt achtssemestrigen Studiums zur Erlangung des Doktorates kann nicht befreit werden.

§ 3. (1) Die wissenschaftliche Arbeit kann erst nach Absolvierung des 8. Semesters überreicht werden. Sie muß in deutscher Sprache abgefaßt sein und ein in sich abgeschlossenes wissenschaftliches Thema aus der Betriebswirtschaftslehre oder der Volkswirtschaftslehre (mit Einschluß der Volkswirtschaftspolitik und der Finanzwissenschaft) oder der Wirtschaftsgeographie zum Gegenstande haben.

(2) Die Arbeit hat darzutun, daß der Studierende sich über das gewählte Thema gründlich unterrichtet und es in wissenschaftlicher Weise mit Selbständigkeit des Urteils und in geeigneter Form zu behandeln

gewußt hat. Der Umfang soll nicht unter 50 Druckseiten (Oktavformat) betragen. Diese Arbeit ist in drei Gleichschriften in Maschinenschrift oder Druck vorzulegen. Der Verfasser hat auf jedem Exemplar eigenhändig die ehrenwörtliche Versicherung zu geben, daß er die Arbeit vollkommen selbständig verfaßt und außer dem darin anzuführenden Schrifttum keine Unterstützung bei der Verfassung der Arbeit in Anspruch genommen oder genossen hat. Der Bewerber hat auch anzugeben, ob die eingereichte Arbeit oder ein wesentlicher Teil dieser bereits einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegen ist und mit welchem Erfolge. Ist dies der Fall, so bestimmt das Professorenkollegium, ob die Arbeit als Dissertation zugelassen ist.

§ 4. (1) Die wissenschaftliche Arbeit wird vom Rektor zwei Berichterstattern zur Begutachtung zugewiesen. Als solche können nur Mitglieder des Professorenkollegiums bestellt werden. Zu Berichterstattern sind ordentliche Professoren und in deren Ermanglung außerordentliche Professoren, und zwar möglichst Vertreter des Faches oder der Fächer, zu bestellen, aus welchem oder aus denen die Abhandlung ihren Gegenstand ganz oder zum wesentlichen Teil entnimmt.

(2) Die Berichterstatter erstatten ein gemeinsames oder selbständiges, mit Gründen versehenes schriftliches Gutachten und sprechen aus, ob der Bewerber zu den strengen Prüfungen zugelassen ist. Stimmen sie in ihrem Urteil überein, so ist der Bewerber hiebon, und zwar nur hinsichtlich des Ergebnisses des Gutachtens, durch den Rektor zu verständigen. Stimmen die beiden Berichterstatter in ihrem Gutachten über die Zulassung nicht überein, so ist die Entscheidung dem Professorenkollegium vorbehalten; Verschiedenheit der Begründung der Gutachten führt jedoch nicht zur Entscheidung durch das Professorenkollegium. Dieser Beschluß, nicht auch seine Gründe sind dem Bewerber durch den Rektor mitzuteilen. Wird die Arbeit nicht als genügend erkannt, so darf der Bewerber frühestens nach vier Monaten eine neue einreichen; wird auch diese als nicht genügend erkannt, so darf der Bewerber erst nach einer Frist von zwölf Monaten eine dritte Arbeit überreichen. Diese Frist kann nur durch Beschluß des Professorenkollegiums und auf nicht weniger als acht Monate abgefürzt werden. Die Einreichung einer weiteren Arbeit ist unzulässig.

(3) An Stelle der Überreichung einer neuen Arbeit als zweite oder dritte darf auf einhelligen Beschluß der beiden Berichterstatter oder in Ermanglung desselben auf Beschluß des Professorenkollegiums die erste, beziehungsweise die zweite Arbeit in neuer Bearbeitung vorgelegt werden.

§ 5. (1) Der Studierende hat vor der Zulassung zur Promotion die Arbeit in Druck zu legen und zu veröffentlichen. Wenn der Kandidat dartut,

daß er den Druck und die Veröffentlichung der ganzen Abhandlung aus zwingenden Gründen nicht zu bewerkstelligen vermag, so kann ihm vom Professorenkollegium gestattet werden, nur einen von den Berichterstattern genehmigten Auszug im Mindestumfange von einem Druckbogen zu veröffentlichen.

(2) Der Nachweis über die erfolgte Veröffentlichung ist durch Vorlage von 50 Stück der gedruckten Abhandlung oder des gedruckten Auszuges an das Professorenkollegium zu erbringen. Wenn der Kandidat jedoch dartut, daß er aus wirtschaftlichen Gründen außerstande ist, die Abhandlung auch nur auszugsweise zu veröffentlichen, und daß er durch den Aufschub der Promotion ernstlichen Schaden erleiden würde, so kann ihn das Professorenkollegium auf Antrag der Berichterstatter von der Verpflichtung zur Veröffentlichung befreien. Ein solcher Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6. (1) Zu den strengen Prüfungen (Rigorozen) sind jene Studierenden zugelassen, die den Voraussetzungen der §§ 2 bis 4 entsprochen haben. Die strengen Prüfungen bestehen aus zwei annähernd zweistündigen Rigorozen. Prüfungsgegenstände sind: Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre (mit Einschluß der Volkswirtschaftspolitik und der Finanzwissenschaft), Wirtschaftsgeographie, Rechtswissenschaft und Technologie.

(2) Jedes der beiden Rigorozen umfaßt zwei Prüfungsfächer. Gegenstand des ersten Rigorozums ist zunächst das Fach, welchem die wissenschaftliche Arbeit entnommen ist, sodann nach Wahl des Kandidaten eines der beiden übrigen im § 3, Absatz 1, dieser Verordnung genannten Fächer. Gegenstand des zweiten Rigorozums ist das letzte der drei an vorangeführter Stelle genannten Fächer und nach Wahl des Kandidaten Rechtswissenschaft oder Technologie. Jedes Rigorozum wird mit je einem Kandidaten abgehalten. Beim ersten Rigorozum ist vom Gegenstand der überreichten Abhandlung auszugehen.

(3) Der Kandidat hat sich zunächst dem ersten Rigorozum zu unterziehen und kann höchstens sechs Wochen nach dessen erfolgreicher Ablegung zum zweiten Rigorozum zugelassen werden. Die strengen Prüfungen sind öffentlich abzuhalten.

§ 7. (1) Das erste Rigorozum wird von einer vier-, beziehungsweise fünfgliedrigen Prüfungskommission abgehalten, der der Rektor, in dessen Verhinderung der Prorektor als Vorsitzender, ferner die beiden Berichterstatter über die wissenschaftliche Arbeit und ein ordentlicher oder in dessen Ermanglung ein außerordentlicher Professor des zweiten Faches angehören, das den Gegenstand des Rigorozums bildet. Erforderlichenfalls bestimmt der Rektor einen Ersatzmann.

(2) Das zweite Rigorosum wird von einer drei-, beziehungsweise viergliedrigen Kommission vorgenommen, der der Rektor, in dessen Verhinderung der Prorektor als Vorsitzender und zwei ordentliche, in deren Ermanglung außerordentliche Professoren der Prüfungsfächer angehören. Erforderlichenfalls bestimmt der Rektor den Erfahmann.

(3) Falls die wissenschaftliche Arbeit nicht oder nicht zur Gänze Betriebswirtschaftslehre zum Gegenstand hat, ist der Prüfungskommission, vor welcher der Kandidat die Prüfung aus Betriebswirtschaftslehre ablegt, ein zweiter Vertreter dieses Faches als Prüfer zuzuziehen.

(4) Der Vorsitzende kann auch Prüfer sein, wenn er Professor des Prüfungsfaches ist. Die vorgeschriebene Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission darf jedoch hiedurch keine Verminderung erfahren.

§ 8. Der Abstimmung und Beschlußfassung der Prüfungskommission geht eine Besprechung ihrer Mitglieder über das Ergebnis der Prüfung voraus. Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat, und zwar auf Grundlage des Gesamtergebnisses der Prüfung, abzustimmen. Die Stimmenmehrheit entscheidet, ob die Prüfung „mit Auszeichnung bestanden“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“ wurde. Bei Stimmengleichheit entscheidet die dem Kandidaten ungünstigere Meinung.

§ 9. (1) Ist die Prüfung nicht bestanden, so beschließt die Prüfungskommission in gleicher Weise über das Ausmaß der Wiederholungsfrist, doch darf diese das erste Mal nicht unter vier Monaten, das zweite Mal nicht unter acht Monaten bemessen werden.

(2) Besteht der Kandidat auch nach zweimaliger Reprobierung die Prüfung nicht, so kann er zu einer weiteren Wiederholung nicht mehr zugelassen werden.

§ 10. Die für die Begutachtung der wissenschaftlichen Arbeit und für jede der beiden strengen

Prüfungen von den Kandidaten zu entrichtenden Tagen sind im vorhinein zu erlegen. Ihr Ausmaß und ihre Verwendung wird durch gesonderte Verordnung geregelt.

Abchnitt II.

Promotionsordnung.

§ 11. (1) Auf Grund der mit Erfolg abgelegten strengen Prüfungen wird der Kandidat in feierlicher Form zum Doktor der Handelswissenschaften promoviert.

(2) Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitz des Rektors oder in dessen Verhinderung des Prorektors im Beisein eines Vertreters des Dissertationsfaches durch einen ordentlichen Professor als Promotor nach Ablegung eines Gelöbnisses durch den Kandidaten. Die Gelöbnis- und die Promotionsformel hat den im Anhang 1 festgesetzten Wortlaut. / 1

(3) Der Promotionsakt vollzieht sich in deutscher Sprache; das Doktordiplom ist in deutscher Sprache auszustellen. Es ist mit dem Hochdruckstempel der Hochschule zu versehen und vom Rektor, dem Promotor und dem Vertreter des Dissertationsfaches zu unterfertigen. Das Doktordiplom hat den im Anhang 2 ersichtlichen Wortlaut. / 2

§ 12. Für die Promotion hat der Bewerber im vorhinein eine Taxe zu entrichten. Die Festsetzung ihrer Höhe und ihrer Verwendung erfolgt durch gesonderte Verordnung.

§ 13. Die Verleihung des Ehrendoktorates der Handelswissenschaften der Hochschule für Welt-handel an Persönlichkeiten, welche sich hervorragende Verdienste auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens oder der Handelswissenschaften erworben haben, kann in der im § 11 dargestellten Form erfolgen.

Geint

Promotions- und Gelöbnisformel.

Herr

Frau

Sie haben durch die von Ihnen verfaßte wissenschaftliche Arbeit über

.....
 und die erfolgreiche Ablegung der zwei vorgeschriebenen strengen Prüfungen die wissenschaftliche Eignung zur Führung des Titels eines

Doktors der Handelswissenschaften

erwiesen.

Kraft des der Hochschule für Welthandel in Wien gesetzlich zustehenden Rechtes übertrage ich Ihnen in meiner Eigenschaft als Promotor den Grad eines Doktors der Handelswissenschaften. Ich fordere Sie auf, folgendes Gelöbnis abzulegen und durch Ihre Unterschrift zu erhärten:

„Ich gelobe feierlich, daß ich mich des Grades eines Doktors der Handelswissenschaften stets würdig erweisen will und daß ich nach meinen besten Kräften bestrebt sein werde, das Ansehen der Hochschule für Welthandel in Wien und die an dieser Hochschule gepflegte Wissenschaft hochzuhalten und zu fördern.“

Hochschule für Welthandel in Wien.

Kraft des ihr gesetzmäßig zustehenden Rechtes verleiht die Hochschule für Welthandel in Wien

.....

geboren am, heimatberechtigt in

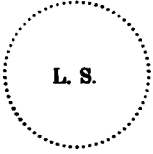
auf Grund der vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung über

.....

und auf Grund der erfolgreichen Ablegung der strengen Prüfungen den Grad eines

Doktors der Handelswissenschaften.

Hierüber wird diese Urkunde ausgestellt und mit dem Hochdruckstempel der Hochschule für Welthandel versehen.



.....
Promotor.

.....
Rektor.